

# Mitteilung an die Anleger von UBS (CH) Institutional Fund 3

Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «**Übrige Fonds für traditionelle Anlagen**»

## I. Vereinigung von UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland II und UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung beabsichtigt UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland II («übertragendes Teilvermögen») und UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland («übernehmendes Teilvermögen») am 13. September 2023 per 12. September 2023 zu vereinigen. UBS Switzerland AG als Depotbank hat sich mit dem Vorgehen einverstanden erklärt.

In den vergangenen zwölf Monaten erfolgten im übertragenen Teilvermögen nur wenige Zeichnungen und auch in Zukunft ist eine Zunahme der Mittelzuflüsse nicht zu erwarten. Der Fondsleitung und der Depotbank erscheint es deshalb im Interesse der Anleger, die Teilvermögen zu vereinigen. Damit die Voraussetzung der grundsätzlichen Übereinstimmung der entsprechenden Bestimmungen im Fondsvertrag bezüglich der betroffenen Teilvermögen vor Beginn des Vereinigungsverfahrens gegeben ist, bedarf es nachfolgender Änderungen des Fondsvertrags.

### 1. Die Anleger (§ 5)

Ziff. 1 soll angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«1. Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf qualifizierte Anleger. Als qualifizierte Anleger im Sinne dieses Fondsvertrages, gelten ausschliesslich Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Für das Teilvermögen «Bonds CHF Ausland II» und «Bonds CHF Inland II» gelten als qualifizierte Anleger im Sinne dieses Fondsvertrages ausschliesslich folgende Anleger:

- a) Beaufsichtigte Finanzintermediäre, wie Banken, Effekthändler und Fondsleitungen;
- b) Beaufsichtigte Versicherungsunternehmen;
- c) Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- d) Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- e) Vermögende Privatpersonen gemäss Art. 10 Abs. 3bis KAG, die schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen (opting-in);
- f) Anleger, die gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, dass sie nicht als qualifizierte Anleger gelten wollen (opting-out).

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.»

### 2. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Ziff. 3 soll angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet. Zur Zeit bestehen für alle Teilvermögen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X»

und «Q». Die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland II» und «Bonds CHF Inland II» sind von der Anteilsklasse «Q» ausgenommen. Für die Teilvermögen - «Bonds CHF Ausland II» und «Bonds CHF Inland II» besteht zusätzlich die Anteilsklasse «I-X-dist».

Alle Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:  
[...]

h) «I-X-dist»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.2 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse «I-X-dist» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Ausschüttung der Nettoerträge.

Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland II» und «Bonds CHF Inland II» werden Anteile in einer gegenüber der Rechnungseinheit abgesicherten oder anderen denominierten Währung nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens, sondern in der in Klammern genannten Währung (Referenzwährung) der Anteilsklassenbezeichnung aus gegeben und zurückgenommen.»

### 3. Anlagepolitik (§ 8E)

Im Besonderen Teil des Fondsvertrags (Teil II) soll unter § 8E die Ziff. 2 und 4 der speziellen Anlagepolitik des Teilvermögens «Bonds CHF Ausland II» angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken von Anlagen in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, die ihren Sitz im Ausland oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben, oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten und oder die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder der Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;  
[...]
  - b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
    - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 5 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
    - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
    - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, und die bezüglich den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
  - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
  - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
  - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
  - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
  - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.»

#### 4. Nebenkosten (§ 17E)

Im Besonderen Teil des Fondsvertrags (Teil II) soll unter § 17E der speziellen Anlagepolitik des Teilvermögens Bonds CHF Ausland II angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten: «Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 beschrieben ist, gedeckt. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten für Handlungen der Fondsleitung, Depotbank oder Drittkosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.»

#### 5. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)

Ziff. 1 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

1. «Für die in § 6 Ziff. 4 umschriebenen Tätigkeiten stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission gemäss nachfolgender Aufstellung des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland II» und «Bonds CHF Inland II» stellt die Fondsleitung ebenfalls die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, zulasten der Teilvermögen eine pauschale

Verwaltungskommission gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).

[...]

- d) Anteilsklasse «I-X-dist» 0.000%p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

[...]

Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer gegenüber dem Schweizer Franken währungs- abgesicherten Ausgestaltung bestehen, was mit «(CHF hedged)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-e.

Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland II» und Bonds CHF Inland II gilt: Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer auf Schweizer Franken denominierten Ausgestaltung bestehen, was mit «(CHF)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-e.

Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer auf eine andere als den Schweizer Franken denominierten Ausgestaltung bestehen, was mit «(WährungI)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-e.

Über die bei den Anteilsklassen effektiv erhobenen Kommissionsätze informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Anhang zum Fondsvertrag.»

In Ziff. 2 soll neu Bst. o hinzugefügt werden:

«o. für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland II» und Bonds CHF Inland II» Kosten und Gebühren, welche durch die Rückforderung oder Befreiung von ausländischer Quellensteuer entstehen, können dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden.»

#### 6. Rechenschaftsablage (§ 20)

Ziff. 2 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März. Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland II» und «Bonds CHF Inland II» läuft das Rechnungsjahr jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.»

#### 7. Verwendung des Erfolges (§ 22)

Ziff. 2 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland II» und «Bonds CHF Inland II» wird der Nettoertrag ausschüttender Anteilsklassen jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit (CHF/USD) an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausüttungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse (inklusive vorgetragener Erträge) können auf neue Rechnung vorgetragen werden.»

#### 8. Vereinigung

Die Voraussetzungen und das Verfahren der Vereinigung sind in Art. 114 f. der Kollektivanlagenverordnung und in § 24 des Fondsvertrags geregelt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu der Vereinigung wurde von der gesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG geprüft.

Die Vereinigung von UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland II und UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland erfolgt am 13. September 2023 per 12. September

2023 durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen. Sowohl die Bewertung der Vermögenswerte als auch die Berechnung der Umtauschverhältnisse werden am 13. September 2023 per 12. September 2023 vorgenommen. Das übertragende Teilvermögen wird dabei ohne Liquidation aufgelöst. Die Bestimmungen des Fondsvertrags des übernehmenden Teilvermögens gelten ab Vereinigung auch für das übertragende Teilvermögen. Vorbehältlich der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA treten die Änderungen des Fondsvertrags gemäss vorstehender Ziff. 1 bis 8 zusammen mit der Vereinigung per 12. September 2023 in Kraft.

Um die Gleichstellung der Anleger in Bezug auf die in den einzelnen Teilvermögen aufgelaufenen Vermögenserträge zu gewährleisten, wird der aufgelaufene Vermögensertrag des betroffenen Teilvermögens UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland II am 4. September 2023 mit Wirkung zum 6. September 2023 thesauriert.

Zeichnungen und Rücknahmen des übertragenden Teilvermögens UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland II werden am 6. September 2023 nach Cut-off eingestellt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge des übertragenden Teilvermögens, welche bis 15.00 Uhr des 6. September 2023 bei der Depotbank erfasst werden, werden normal abgerechnet. Bei buchmässig geführten Anteilen erfolgt aufgrund des Umtauschverhältnisses automatisch eine Umbuchung.

Ernst & Young AG als gesetzliche Prüfgesellschaft wird die Abwicklung der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Vereinigung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der

Umtauschverhältnisse sowie der Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds veröffentlichen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die in Ziffer 1 bis 3 und in Ziff. 6 aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Vereinigung kann steuerliche Auswirkungen auf bestehende Beteiligungen haben. Die Anleger werden gebeten, diesbezüglich Ihren Steuerberater zu kontaktieren.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds) sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

## II. Vereinigung von UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland II und UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung beabsichtigt UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland II («übertragendes Teilvermögen») mit UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland («übernehmendes Teilvermögen») am 20. September 2023 per 19. September 2023 zu vereinigen. UBS Switzerland AG als Depotbank hat sich mit dem Vorgehen einverstanden erklärt.

In den vergangenen zwölf Monaten erfolgten im übertragenen Teilvermögen nur wenige Zeichnungen und auch in Zukunft ist eine Zunahme der Mittelzuflüsse nicht zu erwarten. Der Fondsleitung und der Depotbank erscheint es deshalb im Interesse der Anleger, die Teilvermögen zu vereinigen. Damit die Voraussetzung der grundsätzlichen Übereinstimmung der entsprechenden Bestimmungen im Fondsvertrag bezüglich der betroffenen Teilvermögen vor Beginn des Vereinigungsverfahrens gegeben ist, bedarf es nachfolgender Änderungen des Fondsvertrags.

### 1. Die Anleger (§ 5)

Ziff. 1 soll angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«1. Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf qualifizierte Anleger. Als qualifizierte Anleger im Sinne dieses Fondsvertrages, gelten ausschliesslich Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Für das Teilvermögen «Bonds CHF Ausland II» und «Bonds CHF Inland II» gelten als qualifizierte Anleger im Sinne dieses Fondsvertrages ausschliesslich folgende Anleger:

- a) Beaufsichtigte Finanzintermediäre, wie Banken, Effektenhändler und Fondsleitungen;
- b) Beaufsichtigte Versicherungsunternehmungen;
- c) Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- d) Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- e) Vermögende Privatpersonen gemäss Art. 10 Abs. 3bis KAG, die schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen (opting-in);
- f) Anleger, die gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, dass sie nicht als qualifizierte Anleger gelten wollen (opting-out).

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.»

### 2. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Ziff. 3 soll angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

Zur Zeit bestehen für alle Teilvermögen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» und «Q». Die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland II» und «Bonds CHF Inland II» sind von der Anteilsklasse «Q» ausgenommen. Für die Teilvermögen - «Bonds CHF Ausland II» und «Bonds CHF Inland II» besteht zusätzlich die Anteilsklasse «I-X-dist».

Alle Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

[...]

h) «I-X-dist»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.2 im Anhang).

Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse «I-X-dist» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Ausschüttung der Nettoerträge.

Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland II» und «Bonds CHF Inland II» werden Anteile in einer gegenüber der Rechnungseinheit abgesicherten oder anderen denominierten Währung nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens, sondern in der in Klammern genannten Währung (Referenzwährung) der Anteilsklassenbezeichnung ausgegeben und zurückgenommen.»

### 3. Anlagepolitik (§ 8F)

Im Besonderen Teil des Fondsvertrags (Teil II) soll unter § 8F die Ziff. 2 und 4 der speziellen Anlagepolitik des Teilvermögens «Bonds CHF Inland II» angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken von Anlagen in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, die ihren Sitz in der Schweiz haben und die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

[...]

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

— auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, und die bezüglich den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;

— auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 5 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;

- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
  - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
  - Bankguthaben-auf-Sicht-und-auf-Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
  - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.
  - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
  - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
  - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.»

#### 4. Nebenkosten (§ 17F)

Im Besonderen Teil des Fondsvertrags (Teil II) soll unter § 17F der speziellen Anlagepolitik des Teilvermögens Bonds CHF Inland II angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 beschrieben ist, gedeckt. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten für Handlungen der Fondsleitung, Depotbank oder Drittkosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.»

#### 5. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)

Ziff. 1 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

2. «Für die in § 6 Ziff. 4 umschriebenen Tätigkeiten stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission gemäss nachfolgender Aufstellung des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland II» und «Bonds CHF Inland II» stellt die Fondsleitung ebenfalls die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, zulasten der Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).  
[...]

d) Anteilsklasse «I-X-dist»  
 0.000% p.a.  
 Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung

entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).[...]

Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer gegenüber dem Schweizer Franken währungs- abgesicherten Ausgestaltung bestehen, was mit «(CHF hedged)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-e.

Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland II» und Bonds CHF Inland II» gilt: Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer auf Schweizer Franken denominierten Ausgestaltung bestehen, was mit «(CHF)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-e.

Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer auf eine andere als den Schweizer Franken denominierten Ausgestaltung bestehen, was mit «(Währung)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-e.

Über die bei den Anteilsklassen effektiv erhobenen Kommissionsätze informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Anhang zum Fondsvertrag.»

In Ziff. 2 soll neu Bst. o hinzugefügt werden:

«o. für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland II» und Bonds CHF Inland II», Kosten und Gebühren, welche durch die Rückforderung oder Befreiung von ausländischer Quellensteuer entstehen, können dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden.»

#### 6. Rechenschaftsablage (§ 20)

Ziff. 2 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März. Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland II» und «Bonds CHF Inland II» läuft das Rechnungsjahr jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.»

#### 7. Verwendung des Erfolges (§ 22)

Ziff. 2 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland II» und «Bonds CHF Inland II» wird der Nettoertrag ausschüttender Anteilsklassen jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit (CHF/USD) an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausüttungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse (inklusive vorgetragenener Erträge) können auf neue Rechnung vorgetragen werden.»

#### 8. Vereinigung

Die Voraussetzungen und das Verfahren der Vereinigung sind in Art. 114 f. der Kollektivanlagenverordnung und in § 24 des Fondsvertrags geregelt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu der Vereinigung wurde von der gesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG geprüft.

Die Vereinigung von UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland II («übertragendes Teilvermögen») mit UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland («übernehmendes Teilvermögen») erfolgt am 20. September 2023 per 19. September 2023 durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmendes Teilvermögen. Sowohl die Bewertung der Vermögenswerte als auch die Berechnung der Umtauschverhältnisse werden am 20. September 2023 per 19. September 2023 vorgenommen. Das übertragende Teilvermögen wird dabei ohne Liquidation aufgelöst. Die Bestimmungen des Fondsvertrags des übernehmenden Teilvermögens gilt ab Vereinigung auch für das übertragende Teilvermögen. Vorbehältlich der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA treten die Änderungen des

Fondsvertrags gemäss vorstehender Ziff. 1 bis 8 zusammen mit der Vereinbarung per 19. September 2023 in Kraft.

Um die Gleichstellung der Anleger in Bezug auf die in den einzelnen Teilvermögen aufgelaufenen Vermögenserträge zu gewährleisten, wird der aufgelaufene Vermögensertrag des betroffenen Teilvermögens UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland II am 11. September 2023 mit Wirkung zum 13. September thesauriert.

Zeichnungen und Rücknahmen des übertragenden Teilvermögens UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland II werden am 13. September 2023 eingestellt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge der übertragenden Teilvermögen, welche bis 15.00 Uhr des 13. September 2023 bei der Depotbank erfasst werden, werden normal abgerechnet. Bei buchmässig geführten Anteilen erfolgt aufgrund des Umtauschverhältnisses automatisch eine Umbuchung.

Ernst & Young AG als gesetzliche Prüfgesellschaft wird die Abwicklung der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Vereinigung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie der Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds veröffentlichen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a

– g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die in Ziffer 1 bis 3 und in Ziff. 6 aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Vereinigung kann steuerliche Auswirkungen auf bestehende Beteiligungen haben. Die Anleger werden gebeten, diesbezüglich Ihren Steuerberater zu kontaktieren.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds) sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

Basel und Zürich, 3. Juli 2023

UBS Fund Management (Switzerland) AG  
Aeschenvorstadt 1  
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG  
Bahnhofstrasse 45  
CH-8001 Zürich

23.056

UBS Fund Management (Switzerland) AG ist ein Mitglied der UBS Gruppe

© UBS 2023 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.